

MGH DD LdF. zu geben, berichtet zunächst der Hg. über Vorgeschichte, Zuschnitt und Ertrag des Editionsunternehmens (S. 15–30). – Daniel EICHLER, *Die Kanzleinotare unter Ludwig dem Frommen – ein Problemauflaß* (S. 31–66, 18 Abb., 3 Tab.), illustriert eindringlich die Schwierigkeit einer unterscheiden- den Bestimmung von Schreiberhänden, was auf eine Revision herkömmlicher Vorstellungen von der karolingischen Kanzlei- praxis hinausläuft. – Die drei übrigen Beiträge beruhen auf gerade abgeschlossenen Diss. der Vf.: Susanne ZWIERLEIN, *Die Arengen in den Urkunden Kaiser Ludwigs des Frommen* (S. 67–84, 1 Abb.), widmet sich der inhaltlichen und sprachlichen Analyse der in etwa drei Vierteln des Bestandes enthaltenen allgemeinen Begründungen und betont die wegweisende Bedeutung für die Diplomata späterer Herrscher. – Sarah GROSS-LUTTERMANN, *Zum Formularegebrauch in der kaiserlichen Kanzlei. Ergebnisse eines Vergleichs zwischen den „Formulae imperiales“ und den Urkunden Ludwigs des Frommen* (S. 85–99), kommt zu dem Schluss, dass die genannten Formulae (MGH Formulae S. 285–328) „kaum ... ein offizielles, allgemein zugängliches Werk“, vielmehr „eher ... die private Kompilation eines in der Kanzlei tätigen, wohl mit St-Martin in Tours verbundenen Notars und Hofgeistlichen“ (S. 91) sind, gleichwohl aber zur Emendation kopial überlie- ferter Urkundentexte taugen. – Britta MISCHKE, *Kapitularenrecht und Ur- kundenpraxis unter Ludwig dem Frommen am Beispiel von Restitutionen aus Fiskalgut* (S. 101–117), kann im vorgegebenen Rahmen klar belegen, „daß die in den Kapitularen verfügbaren Normen auch in die Realität umgesetzt wurden“ (S. 107).

R. S.

Ingrid BAUMGÄRTNER / Christian PRESCHE, *Kaufungen 1011. Die urkund- liche Ersterwähnung im Kontext*, Kassel 2011, euregioverlag, 32 S., Abb., Kar- ten, ISBN 978-3-933617-45-3, EUR 14,90. – Im August 1011 wird Kaufungen erstmals urkundlich in zwei Diplomen Heinrichs II. für das Reichskloster Hersfeld (DH. II. 236; 1011 August 10) und das Erzbistum Magdeburg (DH. II. 237; 1011 August 20) erwähnt. Entwickelt hatte sich Kaufungen aus einem Nebenhof des Güterkomplexes des Königs in Kassel, den Heinrich II. 1008 an seine Gemahlin Kunigunde übertrug, als Entschädigung für die Liegenschaften, die er ihr im Zuge der Bamberger Bistumsgründung entzogen hatte (DH. II. 182). Die Studie untersucht sehr genau den Aufbau der beiden Kaufungen nennenden Diplome, ihren Inhalt und ihre Bedeutung. In beiden Dokumenten wurde der Ausstellungsort „Kaufungen“ erst nachträglich eingefügt. Dennoch dürfen sie zu Recht als Ersterwähnungen Kaufungens gelten, das das Herr- scherpaar in der Folgezeit ausbauen ließ und ab 1017 „mit einer gut dotierten Kloster- oder Stiftsgründung ausstattete.“ (S. 24). Der schmale Band ist reich bebildert.

E. G.

Peter W. SATTLER, *Urkundenlage und Ersterwähnung von Orten im Lorch- er Wildbann. Ein Beitrag zur Berechtigung von kommunalen Jubiläumsfei- ern anlässlich einer möglichen 1000-jährigen Geschichte im Jahre 2012*, Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde N. F. 71 (2013) S. 35–72, nimmt die im Codex Laureshamensis überlieferte Wildbannverleihung an Lorsch